

Versicherteninformation

Versorgung mit **aufsaugenden Inkontinenzartikeln**

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Verordnung durch Ihren Arzt.

Der Gesetzgeber fordert, dass eine Versorgung nur durch Vertragspartner der Krankenkasse erfolgt. Das Dienstleistungsunternehmen spectrumK hat deshalb für viele Krankenkassen gemeinsam Verträge mit Anbietern abgeschlossen. Das reduziert Bürokratie bei den Krankenkassen und ermöglicht günstige Preise. Beides nützt auch den Versicherten.

Wer versorgt Sie?

Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln geschlossen. Unser Ziel ist dabei, dass Sie gute Qualität bekommen.

Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare-Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.

Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln versorgt werden möchten.

Wir haben für Sie eine **Vertragspartnersuche** auf unserer Internetseite eingerichtet. Durch die Angabe Ihrer Postleitzahl und des gesuchten Hilfsmittels finden Sie einen Anbieter in Ihrer Nähe.

Alle unsere Vertragspartner sind für die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln fachlich qualifiziert.

Darüber hinaus sind die Vertragspartner verpflichtet nur Hilfsmittel abzugeben, die die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Dadurch wird die qualitätsgesicherte Versorgung gewährleistet. Beides prüfen wir regelmäßig.

Was umfasst die Versorgung durch Ihre Krankenkasse?

Die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln umfasst neben den Produkten auch vielfältige Serviceleistungen:

- Der Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, Sie **umfassend zu beraten** und über alle **Schritte im Versorgungsprozess zu informieren**.
- Sie haben Anspruch auf eine **kostenfreie Bemusterung!**

Der Anbieter stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an Inkontinenzartikeln zur Verfügung, die Ihrem Versorgungsbedarf entsprechen. Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.

- Sie haben Anspruch auf eine **aufzahlungsfreie Versorgung!**

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Produkte zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten. Er muss Ihnen eine Auswahl an Produkten anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet

und medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden. Nur wenn Sie sich dennoch für ein Produkt entscheiden, das über das medizinisch Notwendige hinausgeht, müssen Sie die hierdurch entstehenden Mehrkosten tragen.

- Der Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, **Sie in den Gebrauch des Hilfsmittels einzuweisen!**

Sofern Sie Unterstützung bei der Anwendung benötigen, werden auch Ihre Hilfspersonen entsprechend eingewiesen. Sprechen Sie Ihren versorgenden Betrieb darauf an.

- Sie haben Anspruch auf die **kostenfreie Lieferung** zu Ihnen nach Hause!
Die Lieferung erfolgt in der Regel monatlich, wenn Sie nichts anderes mit Ihrem Hilfsmittelanbieter vereinbaren.
- Sie wünschen die **Lieferung** in einer **neutralen Verpackung**?
Sprechen Sie mit unserem Vertragspartner: Er ist verpflichtet, die Versendung in einer neutralen Umverpackung durchzuführen.
- Der Hilfsmittelanbieter ist ebenso verpflichtet, eine **unverzügliche und lückenlose Versorgung** sicherzustellen!
Die Abgabe bzw. Lieferung der Inkontinenzartikel erfolgt innerhalb von zwei Werktagen nach Beratung bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird!

Wechsel des Leistungserbringers

Sie können Ihren Hilfsmittelanbieter unter unseren Vertragspartnern frei wählen. Bitte beachten Sie bei einem Wechsel Folgendes:

- **Informieren Sie** rechtzeitig Ihren noch versorgenden **Hilfsmittelanbieter**.
- Klären Sie mit dem versorgenden Hilfsmittelanbieter, **wann** ein Wechsel möglich ist, so dass keine Doppelversorgung entsteht. Diese müssten Sie bezahlen.
- Bei Wechsel des Leistungserbringers benötigen Sie eine **neue Verordnung** von Ihrem Arzt.
- **Informieren Sie** Ihre **Krankenkasse** über den Wechsel.

Was kostet die Versorgung und welche Zuzahlung muss der Versicherte leisten?

Die Versorgung ist für Sie grundsätzlich aufzahlungsfrei. **Ihr Hilfsmittelanbieter rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab.** Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.

Sie müssen lediglich die Zuzahlung leisten. Die **gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung** für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel beträgt **10% der monatlich anfallenden Kosten**. Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.

Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus anfallen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese müssen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abrechnen.